

**Übersicht Einkommens- und Vermögenssteuerbelastung in ausgewählten Kantonen**  
(in CH)/Beispielbeträge

Steuerjahr	2017
------------	------

Steuerbares/satzbestimmendes Einkommen	400'000
Steuerbares/satzbestimmendes Vermögen	132'000'000

Kanton	Zug	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Aargau	Luzern	Bern
Gemeinde	Hünenberg	Wollerau	Sarnen	Hergiswil	Aarau	Luzern	Bern
<b>Einkommenssteuer Kanton/Gemeinde</b>	48'640	35'537	51'192	46'800	71'124	70'783	99'963
<b>Einkommenssteuer Bund</b>	46'000	46'000	46'000	46'000	46'000	46'000	46'000
<b>Vermögenssteuer</b>	400'532	194'040	187'704	140'250	569'961	341'550	758'998
<b>Vermögenssteuer (begrenzt)</b>					284'980	341'550	316'800
<b>Total Einkommens- und Vermögenssteuern</b>	<b>495'172</b>	<b>275'577</b>	<b>284'896</b>	<b>233'050</b>	<b>330'980</b>	<b>458'333</b>	<b>462'763</b>
<b>Erbschaftssteuer, max. Steuersatz</b>	20%	0%	0%	15%	32%	40%	40%
<b>Schenkungssteuer, max. Steuersatz</b>	20%	0%	0%	15%	32%	0%*	40%

\* Für Schenkungen innert fünf Jahren vor dem Tod fällt allenfalls Erbschaftssteuer an.

**Aargau**

**Luzern**

**Bern**

§ 56 Abs. 1 Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf Antrag der steuerpflichtigen Person auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern .  
 2 Skonto, Verzugs- und Vergütungszinsen sowie Bussen werden für die Berechnung der Herabsetzung nicht berücksichtigt.  
 3 Die Herabsetzung wird nach Rechtskraft der Veranlagung im Revisionsverfahren durchgeführt.

§ 62 Abs. 1 Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 1) beziehungsweise 22,4 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 2) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Abs. 2 Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

Art. 66 Abs. 1 Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens. Abs. 2 Zum Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und aus unbeweglichem Vermögen sowie ein Zins auf dem steuerbaren Geschäftsvermögen, höchstens im